Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 7 (1989)

Artikel: Illegitimität und Armut im 19. Jahrhundert : ledige Mütter zwischen Not und Norm

Autor: Sutter, Eva

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871634

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EVA SUTTER

Illegitimität und Armut im 19. Jahrhundert. Ledige Mütter zwischen Not und Norm[1]

Zu den auffälligen demographischen Phänomenen des 19. Jahrhunderts gehört die wachsende Zahl von Kindern, die ausserhalb der Ehe geboren wurden. Der Kanton Zürich macht hier keine Ausnahme, wie die nachfolgende Grafik zeigt:[2]

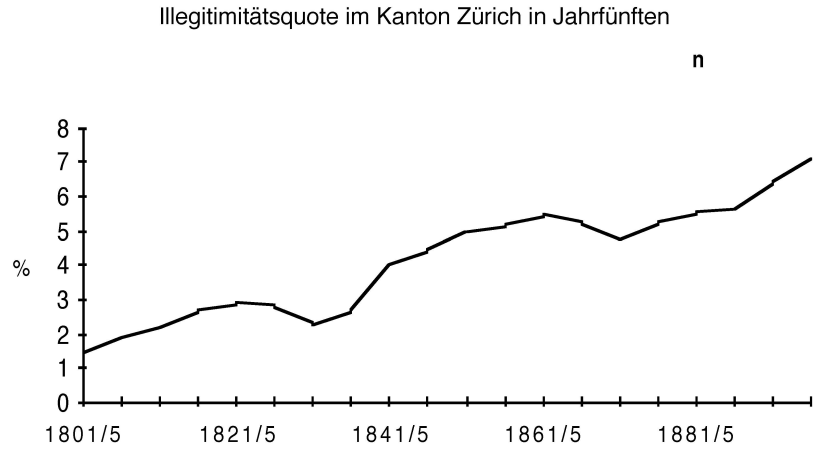

Für den von mir untersuchten Zeitraum von 1800 bis 1860 fällt auf, dass der Anstieg der Unehelichenraten mit ausgesprochenen Krisenphasen zusammentrifft oder sich ihnen unmittelbar anschliesst. So lässt sich hinter der ersten Auf-

1 Der vorliegende Aufsatz fasst unter dem Aspekt Armut Ergebnisse meiner vor dem Abschluss stehenden Lizentiatsarbeit zusammen. Sie trägt den vorläufigen Titel «Illegitimität in den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts im Kanton Zürich: Obrigkeitliche Moralpolitik und Lebensrealitäten».

2 Eigene Berechnungen auf Grundlage der Daten aus den Statistischen Jahrbüchern der Schweiz sowie den Statistischen Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich.

schwungsphase zu Beginn des Jahrhunderts ein Zusammenhang mit den napoleonischen Kriegen und der Hungerkrise von 1817 vermuten. Das zweite krisenhafte Anschwellen der illegitimen Geburten findet parallel zu der sich in den Vierzigerjahren verschlechternden Wirtschaftslage und den Kartoffelmissernten statt. Zeiten der Not, Unsicherheit und wirtschaftlichen Bedrängnis scheinen sich also unmittelbar in einem Anstieg der Unehelichenzahlen niederzuschlagen. Solche krisenhaften Erscheinungen, in deren Gefolge sich Heiratserwartungen vermehrt zerschlugen, vermögen aber nur kurzfristige Schwankungen, jedoch nicht den langfristig ansteigenden Trend erklären. Ohne näher auf die komplexen Ursachen des Illegitimitätsanstiegs eingehen zu wollen,[3] sei hier doch eines der wichtigsten Faktorenbündel kurz angesprochen: Das rasche Bevölkerungswachstum seit der Wende zum 19. Jahrhundert und das Aufbrechen der alten starren Sozialordnung im Gefolge der Helvetik und der Frühindustrialisierung liess die Zahl der Ungelernten und Eigentumslosen schneller anwachsen als Subsistenzmittel vorhanden waren.[4] Darunter waren viele junge Mägde, Knechte, Taglöhner, Handwerksgesellen und ArbeiterInnen, die aus der traditionellen Familienwirtschaftsordnung «freigesetzt» und als LohnarbeiterInnen auf den Arbeitsmarkt geworfen wurden. Freigesetzt wurden sie gleichzeitig aber auch von einengender sozialer Kontrolle und Zölibatszwängen. Infolgedessen erhöhte sich die Rate eingegangener Beziehungen aller Art, inklusive Heirat, und damit auch die Zahl der Geburten.[5] Im Kontext von Eigentumslosigkeit, instabilen Beschäftigungsmöglichkeiten, zunehmender geographischer Mobilität und fehlender traditioneller sozialer Protektion verschlechterten sich für die ärmeren Bevölkerungsschichten die Chancen zur Legalisierung vorehelicher Sexualbeziehungen, die gebräuchlicherweise in Antizipation der Ehe eingegangen wurden. Die Zahl unehelich geborener

---

3 Die neuere Diskussion fasst ausführlich zusammen: Michael Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983.

4 Zusammenfassend zu den Ursachen der Massenarmut: Erich Gruner, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1968, S. 20 ff.

5 In den Heimindustriegebieten ist die Entsachlichung und Individualisierung der Eheeinleitungs- und Eheschliessungssitten schon viel früher feststellbar. Vgl. Rudolf Braun, Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800, Göttingen 1979, S. 59 ff.

Kinder stieg deshalb an. Die ehehindernde Matrimonialgesetzgebung und Behördenpraxis hat zum ökonomischen und sozialen Druck ihren Teil beigetragen, um die Fessel zwischen Illegitimität und Armut zu festigen.

Herkunftsmilieu

Dass die Illegitimität in ihrer Hochphase vor allem ein Problem der Unterschichten war und die Migration dabei eine wesentliche Rolle spielte, bestätigen auch die zeitgenössischen Beobachter. Während in Industriedörfern die flottante Fabrikbevölkerung für die grosse Zahl almosengenössiger unehelicher Kinder verantwortlich gemacht wird,[6] betont die ländliche Gemeinde Bachs 1852 die enge Verknüpfung zwischen auswärtigem Gesindedienst und unehelicher Schwangerschaft: «Die meisten unehelichen Kinder bringen die auswärts dienenden Töchter. Seit 1831 ereigneten sich in hier 17 Paternitätsfälle u. von diesen sind 15 von auswärts dienenden Töchtern».[7] Und auch Pfarrer Hirzel aus Volketswil weiss, woher die meisten unehelichen Geburten kommen: «Von den Weibspersonen, welche sich ausser der Heimat unter Fremden aufhalten, als Mägde, Näherinnen u. s. w. Der Schwängerer kann sich dort viel leichter der Heirat entziehen, draus machen, oder der Vaterschaftsbeweis ist wenigstens nicht zu leisten möglich.»[8]
Tatsächlich tritt in meinen Quellen die Verwundbarkeit gerade dieser Frauengruppe für ausserehelicher Reproduktion überdeutlich hervor. Annähernd die Hälfte der 1810 vor Ehegericht stehenden unehelich Schwangeren, deren Beruf protokolliert ist, sind Dienstmägde.[9] Und auch später fällt die Präponderanz dieser Berufskategorie insbesondere bei den aus agrarischen Regionen stammenden ledigen Müttern auf. Bei den der Vaterschaft beklagten Männern dominieren Knechte, Taglöhner und Handwerksgesellen. Trotzdem gehören die Väter unehelicher Kinder nicht in dem Masse wie die Mütter den armen Schichten an. Das Magd-Meister-Verhältnis oder der Fall, wo die schwangere

6 StAZ (Staatsarchiv Zürich): N 37a.1 Bericht über den Einfluss des Fabrikwesens auf das Armenwesen. Fischental 1857.
7 StAZ: T 65a Innere Mission.
8 [Diethelm Hirzel], Über den Maternitätsgrundsatz in seiner Anwendung auf den Kanton Zürich. Von einem Pfarrer, Zürich 1852.
9 StAZ: YY 3.8 Ehegerichtsprotokoll 1810.

Frau wegen ihrer Armut nicht geheiratet wird, sind immer wieder vorkommende Ungleichheitsbeziehungen. Für die Lebensumstände der erwähnten Berufsgruppen charakteristisch waren das meist recht kurze Dienstverhältnis, der niedrige Lohn, häufig drohende Arbeitslosigkeit, Entwurzelung. War eine nachfolgende Heirat und Bürgerrechtsaufnahme unmöglich, zerbrachen diese Beziehungen gewöhnlich nach dem Entdecken der Schwangerschaft; oder dann wurden sie von den Behörden untersagt, die sich angesichts der zunehmenden Verarmung immer stärker gegen die sogenannen Bettelehen stemmten.

Zwischen Not und Norm: Mütter unehelicher Kinder

Mit Rücksicht auf ihre verglichen mit den Männern der gleichen Sozialschicht schlechteren Verdienstmöglichkeiten und den generell stärker eingeschränkten sozialen und ökonomischen Handlungsspielraum ist es einsichtig, dass arme Frauen ihre Subsistenzerwartungen in besonderem Mass auf die Ehe ausrichteten.[10] Dass sie sich, in der Hoffnung auf eine Heirat, auf sexuelle Beziehungen einliessen, hatte kaum etwas mit sexueller Libertinage zu tun, wie dies die permanenten Lamenti der unteren Armenbehörden glaubhaft zu machen suchten, sondern basierte auf einem weitverbreiteten Verhalten zu Eheeinleitung. In ihrem Referat über die «Nothstände unseres Volkslebens» von 1852 beschreibt die Synodalkommission nicht nur diese im Brauchtum fest verwurzelte voreheliche Sexualität, sondern weist auch auf den Zusammenhang zwischen Mobilität und zerschlagenen Eheerwartungen hin: «Das "Zulichtgehen" ist so tief eingewurzelt (…) dass man darin gar nichts Unerlaubtes erblikt u. Eltern ihren Kindern sogar Vorschub thun, sey es darum, weil sie einst das Gleiche getrieben, oder weil sie hoffen, ihre Töchter auf diesem Wege desto eher an den Mann zu bringen. Selten wird darum eine Ehe geschlossen, bis es, des schwangern Zustandes der Braut halber dazu hohe Zeit ("Hochzeit") ist; doch eben so selten ist es auch dass eine so geschwängerte Tochter von ihrem Schwängerer im Stiche gelassen wird, während dessen hingegen viele, ausser

10 Diese Tatsache betonte das Kirchenkapitel Uster 1852 in seiner Vernehmlassungsantwort zum neuen Eherecht und forderte einen umfassenden rechtlichen Schutz für schwangere ledige Frauen. StAZ: T 2.1 Kirchenwesen. Begutachtung weltlicher Gesetze.

ihrer Heimath als Strassenmägde Zb. sich aufhaltende Töchter als schwanger ohne Bräutigam nach Hause kommen.»[11]

Ein solches Schicksal erlebte die ledige Dienstmagd Ester Huber aus Urdorf, die im September 1810 vor den Schranken des Zürcher Ehegerichts stand und folgendes zu Protokoll gab:[12] An ihrem städtischen Dienstort hatte sie den württembergischen Küferknecht Johann Strauheker kennengelernt und sich mit ihm in ein eheliches Versprechen eingelassen. Da einer seiner Brüder im hiesigen Kanton niedergelassen sei und in glücklicher Ehe lebe, habe sie, «in der Hoffnung ähnlich glücklich zu werden (…) frühzeitigen Beischlaf mit ihrem Bräutigam beigehen lassen» und sei nun schwanger. Vor einigen Wochen habe sich ihr Hochzeiter, wahrscheinlich durch «Anstiftung», wegbegeben. Sie sei ihm nach Eglisau nachgereist, habe ihn dort aber nicht mehr angetroffen. Ester Huber bittet das Gericht um ein Empfehlungsschreiben, damit sie zur «Abwartung der Kindbett» ins städtische Gebärspital aufgenommen werde, denn sie sei blutarm und habe nur noch eine alte arme Mutter, bei der sie ihre Kindbett nicht halten könne. Einen Monat später teilt Ester Huber dem Ehegericht mit, sie wolle nach Basel reisen, wo sich ihr Bräutigam in Kondition befinde und von wo er ihr geschrieben habe. Trotz seiner Flucht will Strauheker sie anscheinend doch nicht im Stich lassen; einige Zeit später anerkennt er sogar die Paternität. Ester Huber gebiert im Februar 1811 einen Knaben, der das Heimatrecht der Mutter erhält, weil ihm das väterliche nicht ausgemittelt werden kann. Johann Strauheker muss laut Urteil alleine für den Kindesunterhalt aufkommen. Weil er sich noch in der «Conscriptionszeit» befindet, kann die Ehe zwischen den beiden nicht vollzogen werden. Der Richter löst deshalb das Eheversprechen auf. Ester Huber erhält eine Entschädigung von 20 Franken für Kindbettkosten und 32 Franken «für die Ehr» zugesprochen. Weil ein Eheversprechen vorlag, wird sie für ihr «Unzuchtvergehen» statt mit einer Geldbusse nur milde mit einem Verweis vor dem Stillstand bestraft.[13]

Was weiter mit Ester Huber und ihrem Kind geschah, ist aus unseren Akten nicht ersichtlich. Vielleicht hatte sie Glück, und Strauheker zahlte tatsächlich den Kindsunterhalt oder heiratete sie sogar nach Erfüllung seiner Militärdienstpflicht.

---

11 Ebd.

12 StAZ: YY 3.8 Ehegerichtsprotokoll 1810.

13 Bis 1835 wurden noch Unzuchtbussen ausgefällt, die aus Geldmangel oft im Zuchthaus abverdient werden mussten. Ein weiterer Verdienstausfall war die Folge.

Es mag ihr und ihrem Kind aber auch leicht jenes elende Schicksal geblüht haben, von dem der Kilchberger Pfarrer Wirz 1808 zu klagen weiss: «Die Väter sind kaum dazu zu bringen nur die 12 Jahre lang das richterlich gesprochene an ihre Sustentation zu contribuiren; die Gemeinden, die an solcher Stelle zu tretten im Fall sind eben so; u. die Gemeinden der Mütter, bej welchen solche Kinder aufwachsen; wollen sich ihrer nicht annehmen, die Mütter sind meist arm. Und obgleich ältere und neure Satzungen den Vätern auferlegen nach 12 Jahren die Kinder eine broderwerbende Handarbeit lehren zu lassen, so bringt mans nie dazu.»[14]

Gesetzgebung

Verglichen mit der Situation nach der Einführung des Privatgesetzbuchs im Jahr 1854 genossen die unehelichen Kinder und ihre Mütter im alten Recht einen umfassenderen rechtlichen Schutz. Nicht nur wurde dem Kindsvater von Staates wegen nachgeforscht, damit er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind wahrnehme;[15] das Verhältnis zwischen Vater und Kind wurde überdies als familienrechtliches aufgefasst, d. h. das uneheliche Kind folgte in Geschlecht und Bürgerrecht dem Vater. Dieses Paternitätsprinzip unterlag nun im bürgerlichen Kodex einer wesentlichen Modifikation: Die familienrechtliche Bindung zum Vater erkannte man nur mehr den sogenannten Brautkindern zu, die unter gesetzlichem Eheversprechen erzeugt worden waren. Die unehelichen Kinder hingegen erhielten nun in jedem Fall Namen und Heimatrecht der Mutter. Der Gesetzesredaktor Bluntschli begründete diese neue Regelung folgendermassen: «Einmal ist das eine prinzipielle Verbesserung, indem nur die eheliche Geburt innerhalb der Familie des Vaters vor sich geht und diese mit einem Gliede vermehrt, während die ausserehelliche Geburt auch ausser dem Hause des Vaters und ohne Rücksicht auf sein Geschlecht geschieht und vorzugsweise als Frucht des Falles der Mutter erscheint».[16] Die Tendenz, die Männer von den Folgen sexueller Beziehungen zu entlasten, und im Interesse der «Ehe und der ehelichen

14 StAZ: NN 41 Enquête über das Vorhandensein von Blinden, Taubstummen und Unehelichen in den Pfarreien des Kantons Zürich, 1808/09.

15 Matrimonialgesetzbuch von 1804, § 152.

16 Kommentar zu § 284 in: [Johann Caspar] Bluntschli (Hg.), Das zürcherische Personen- und Familienrecht mit Erläuterungen, Zürich 1854.

Familie» die ganze Verantwortung den Frauen aufzubürden, gipfelte in der Bestimmung, dass gegen einen verheirateten Mann nicht geklagt werden durfte.[17]

Dieser profunde Normenwechsel hatte für die ledigen Mütter und ihre Kinder tiefgreifende Konsequenzen. Zum einen traf sie die gesellschaftliche Stigmatisierung jetzt mit voller Wucht. Deutlich wird dies in einem Amtsschreiben der Bezirkskirchenpflege Regensberg, in dem die Stillstände kurz nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgefordert wurden, «besonders auch den Töchtern, welche in Dienst gehen, vor(zu)stellen, welche grosse Schuld sich jede Mutter gegenüber einem unehelichen Kinde aufladet, weil ein solches den Nachtheil unehelicher Geburt nach dem neuen Gesetze Zeit seines Lebens zu tragen hat, da dieselbe in jedem Tauf u. Heimatscheine zu Tage kommt, da das Kind das Geschlecht u. die Heimat der Mutter u. nicht des Vaters hat».[18] Zum andern gestaltete sich der Rückgriff auf den Erzeuger nun noch schwieriger. War der Vater nämlich unfähig oder unwillig, die Alimente zu zahlen, konnten nicht mehr seine Heimatgemeinde oder Verwandten behaftet werden, denn die Alimentationspflicht war nur mehr an die Person des Vaters geknüpft. Diese Auswirkungen des neuen Unehelichenrechts bekam Elisabetha Furrer im Jahr 1858 zu spüren. Nach Angabe ihrer Heimatgemeinde Bäretswil befand sich die in der Nähe von Zürich lebende Frau in grosser Not. Trotz aller Bemühungen hatte sie bisher von dem aus Fällanden gebürtigen Vater ihrer zweijährigen unehelichen Tochter keinen Rappen des ihr richterlich zugesprochenen Unterhaltsbeitrags von jährlich 80 Franken erhalten. Weil die Armenpflege Fällanden jede Unterstützungspflicht ihrerseits von sich wies, rekurrierte Bäretswil an die Bezirksarmenpflege. Gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen wies diese die Beschwerde jedoch ab.

Armenpflegepolitik

Angesichts der zunehmenden Last unehelicher Kinder, die es zu versorgen galt, bildeten die ledigen Mütter schon vor der oben ausgeführten Gesetzesänderung eine bevorzugte Zielscheibe armenpflegerischer Politik. Viele Gemeinden

---

17 Ebd. § 291.

18 StAZ: B XII 911.1 Bezirkskirchpflege Dielsdorf.

machten es sich zum Prinzip, uneheliche Kinder soviel wie möglich der Pflege und Erziehung ihrer Mütter zu überlassen, um sie von weiteren «Verirrungen» abzuschrecken. Endlos sind dabei die Klagen über die schamlosen, trotzigen und frechen Dirnen, die ihre unehelichen Kinder einfach der Gemeinde überbürden und sich nicht mehr um sie kümmern. Und immer wieder ertönt der Ruf nach schärferen Disziplinierungsmitteln.[19] Das Armenpolizeigesetz von 1846 gab den Armenbehörden solche an die Hand; und so kann z. B. Fischental 1852 stolz berichten, dass man «gegen liederliche Weibspersonen, die ihre unehelichen Kinder ohne Weiteres der Gemeinde überlassen wolten», mit gutem Erfolg das Gemeindegefängnis angewendet hätte.[20] Andere häufig durchgeführte Repressionen waren die polizeiliche Rückführung auswärts arbeitender lediger Mütter und ihre Eingrenzung in die Gemeinde. Einen neuen und von der Armendirektion 1851 als vielversprechend gelobten Weg beschritt dagegen eine andere Pflege: «Sie hat den leichtsinnigen, aber arbeitsfähigen Müttern geradezu die Unterstützung versagt, um mit dieser Maxime eine Appellation an das Muttergefühl zu versuchen». Das Verfahren habe denn auch die erwartete Wirkung gezeigt; «die Mütter fangen an zu sorgen, für ihre Kinder zu sparen und so wird nicht bloss dem Armengut eine Ausgabe erspart, sondern auch eine erschreckende Warnung für andere gegeben».[21] Trotz widersprüchlicher Behördenpraxis – ein Bezirksreferent spricht 1852 tadelnd von der «Eilfertigkeit der Armenpflegen für uneheliche Kinder zu sorgen, ohne stets den betreffenden Vater oder die Mutter in Mitleidenschaft zu ziehen»[22] – sind die angeführten Beispiele doch typisch für den sich mit der zunehmenden Armenlast immer mehr auf die ledigen Mütter konzentrierenden Kontroll- und Disziplinierungsblick der Armenväter. Man unterschob ihnen Liederlichkeit und mangelndes Muttergefühl, sah aber kaum, dass es für arme Frauen oft ein Ding der Unmöglichkeit war, eine Arbeit und entsprechenden Verdienst zu finden, die es ihr erlaubt hätten, das Kind bei sich zu behalten. Gerade bei Mägden, die in den damals herrschenden Krisenzeiten oft nur gerade Kost und Logis für sich selber erhielten, wurde die Ansicht, sie seien nichtsnutzig und faul, zu purer Fiktion. Noch sogar dann, wenn Einsicht in diese besondere Notlage bestand, hielt man kaum damit zurück, ledige Mütter systematisch zu stigmatisieren, um sie vor

19 StAZ: III LLa4 Jahresberichte der Kantonalarmenpflege.
20 StAZ: N 55.1 Bezirksarmenpflege Hinwil.
21 StAZ: III LLa4 Jahresberichte der Kantonalarmenpflege.
22 StAZ: Ebd.

weiteren «geschlechtlichen Ausschweifungen» abzuhalten. Die Haltung der Armenpflege Oberglatt ist hierfür typisch. Sie berichtet im Jahr 1848, dass sie elf Kinder unterstützen müsse, von denen sechs unehelich seien. Armenpolizeiliche Massnahmen liessen sich bei den Müttern der letzteren aber nicht anwenden, «weil sie, die alle zu der dienenden Classe gehören, dadurch dienstlos und brodlos und somit selber noch der Unterstützung bedürftige gemacht würden.» Nichtsdestoweniger sei es aber notwendig, «dieselben Jahr für Jahr vor die Armenpflege zu citiren. Vielleicht möchte doch die damit verbundene Schmach und Schande einestheils dazu mitwirken, dass sie desto eher freywillig so viel leisteten, als in ihren Kräften stände, und anderstheils auch auf andere einen abschreckenden Einfluss ausüben».[23]

Sinkende Heiratschancen

Während also die Armenbehörden vermehrt Druck auf die ledigen Mütter auszuüben begannen, um sie zur Unterstützung ihrer Kinder anzuhalten, trugen sie gerade auch mit ihrer Politik der Heiratsbeschränkungen für Arme wesentlich dazu bei, Illegitimität zu produzieren. Unter dem Eindruck des Pauperismus und erschöpfter Armengüter erschien ihnen die Gebärfähigkeit der Frau als Quelle ständig sich fortpflanzender Armut. Mit dem Verbot «leichtsinniger Ehen» versuchten sie dagegen einen bevölkerungspolitischen Damm zu errichten. Vorherrschendes Credo der unteren Armenbehörden war: Besser ist es, ein uneheliches Kind zu erhalten als eine ganze Familie. Waren die Ehebedingungen schon in den Notjahren nach 1817 verschärft worden, verhärtete sich diese Politik allgemein in der Depressionsperiode der Vierziger- und Fünfzigerjahre. Besonders schwierig war die Situation für Paare, bei denen der eine Teil nicht aus dem Kanton Zürich stammte. Und dies war in diesen Zeiten erhöhter Mobilität immer öfter der Fall. Der nicht in Zürich beheimateten Person drohte nämlich die Ausweisung, wenn die Ehe nicht innert nützlicher Frist vollzogen werden konnte. Wegen der unterschiedlichen Gesetzgebung der Kantone und angrenzenden Staaten scheiterte die Heirat häufig schon an der Erfüllung der komplizierten Formalitäten, nicht zu reden von den materiellen Erfordernissen wie Einheiratungsgebühren und Vermögensnachweisen. Die Polizeiakten jener

23 StAZ: N 59.1 Bezirksarmenpflege Regensberg.

Zeit sind voller solcher Schicksale. Oft handelte es sich bei diesen konkubinatsähnlichen Beziehungen, denen uneheliche Kinder entsprossen, um eigentliche Schutz- und Trutzbündnisse gegen moralische und soziale Zwänge sowie schwierige ökonomische Verhältnisse.
Diese Behördenpolitik begann sich erst in den Sechzigerjahren langsam zu ändern. Einige Gemeinden gingen vermehrt daran, Mütter mit unehelichen Kindern auszusteuern, d. h. ihnen den Einzug in die Heimatgemeinde des zukünftigen Ehemannes mitzufinanzieren. Entgegen der missbilligenden Ansicht, die man im allgemeinen über ein solches System ausspreche, meinte 1861 die Armenpflege Maur, solche Brautleute, die immer arm seien, könnten beim besten Willen die Ehe nicht schliessen, wenn ihnen nicht unter die Arme gegriffen würde. Die Erfahrung zeige gar oft, dass solche Personen recht tüchtige Hausmütter würden, sobald sie «unter der Haube» seien und dass ihre Haushaltungen die Gemeinden nur ausnahmsweise wieder belästigten.[24] Diese da und dort sich durchsetzende Erkenntnis ist u. a. darauf zurückzuführen, dass man nicht nur die armutshindernde Wirkung von Ehebeschränkungen im Rückblick zunehmend anzuzweifeln begann, sondern auch ihren dämpfenden Einfluss auf die Zahl illegitimer Geburten.[25] Andererseits muss die Bereitschaft zur Aussteuerung schwangerer Bräute auch im Zusammenhang mit dem Normenwechsel im Unehelichenrecht von 1854 interpretiert werden. Die Heimatgemeinden lediger Mütter, denen die Kinder im Verarmungsfalle nun gänzlich zufielen, hatten ein grösseres Interesse daran, diese loszuwerden und waren daher auch eher bereit, hierfür einen einmaligen Beitrag zu leisten.[26] Die Entspannung der ökonomischen Situation in dieser Zeit mag das ihre dazu beigetragen haben, dass mit den Armengütern wieder grosszügiger disponiert werden konnte.

Der Anstieg der Illegitimitätsraten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geht einher mit dem durch den demographischen und sozioökonomischen Wandel

---

24 StAZ: N 60.1 Bezirksarmenpflege Uster.

25 Dieser Vorstellungswandel lässt sich in den Bezirksarmenpflegeberichten zwischen 1830 und 1860 gut verfolgen. Vgl. hierzu auch: Erich Gruner, Arbeiter, S. 46 f.

26 In Bern, wo das Maternitätsprinzip schon 1820 eingeführt wurde, war diese Praxis schon früh gang und gäbe. Vgl. Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Fünfzehnter Bericht: 1825, Zürich 1826, S. 118.

ausgelösten Pauperisierungsprozess. Die meisten unehelichen Kinder stammen aus einer Bevölkerungsgruppe, deren Daseinsmöglichkeiten infolge Eigentumslosigkeit, Armut, Migration, instabilen Beschäftigungsmöglichkeiten und Entwurzelung stark eingeengt waren. Von den Auswirkungen unehelicher Schwangerschaft und Geburt in ganz besonderem Masse betroffen waren die Frauen. Generell ärmer und in ihrem sozialen, ökonomischen und rechtlichen Handlungsspielraum stärker eingeschränkt als die Männer der gleichen Sozialschicht erfuhren sie durch die damaligen gesellschaftlichen und gesetzlichen Normen noch mehr Benachteiligung und Ächtung. Dies lässt sich sowohl am Beispiel der Armenpflegepolitik wie auch der bürgerlichen Rechtsnormensetzung aufzeigen, die tendenziell dahin gingen, das soziale Elend lediger Mütter auf ein Problem der Sittlichkeit zu reduzieren bzw. die Männer von den Folgen ausserehelicher Sexualbeziehungen zu entlasten. Lag Armut und insbesondere Frauenarmut in weitaus den meisten Fällen am Ursprung einer unehelichen Schwangerschaft, verschärfte eine illegitime Geburt die soziale Misere lediger Mütter noch um einiges mehr, und sie sahen sich in einem Teufelskreis von Armut und sozialer Stigmatisierung gefangen.